

Satzung der Progressiven Liberalen

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Verein führt den Namen Progressive Liberale.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Stellung

- (1) Der Verein ist eine der Freien Demokratischen Partei (FDP) nahestehende Arbeitsgemeinschaft und bekennt sich klar zu dieser.
- (2) Der Verein ist finanziell, organisatorisch und rechtlich unabhängig von der FDP.

§3 Grundsätze

- (1) Die Progressiven Liberalen bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Grundgesetz.
- (2) Der Verein steht ein für progressiven Liberalismus, insbesondere Weltoffenheit, Vielfalt, Gleichberechtigung. Er verpflichtet sich dem Fortschritt und Humanismus und steht ein gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Nationalistische, revisionistische und rechtskonservative Strömungen in der FDP lehnt er entschieden ab.

§4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Organisation und Koordination progressiv, gesellschafts-, links-, sozial- und ganzheitlich liberal gesinnter Menschen, die Bündelung ihrer politischen Interessen und die Einflussnahme auf den programmatischen und politischen Kurs der FDP.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anwerben und Vertreten sowie Erhöhen des innerparteilichen Einflusses progressiv gesellschafts-, links-, sozial- und ganzheitlich liberal gesinnter Menschen, auch wenn diese nicht Mitglied der FDP sind. Hierzu zählt im Besonderen das Einbringen programmatischer Anträge auf Parteitag der FDP und das Werben und Arbeiten für die Besetzung innerparteilicher und öffentlicher Ämter der FDP durch Mitglieder der Progressiven Liberalen oder ihnen nahestehenden Personen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Grundsätze und Satzungen des Vereines anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zum Kongress zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§5a Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen, Interessen und Beschlüssen des Vereines und fördern diese.

- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben auf dem Kongress gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§5b Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur dann möglich, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder absichtlich das Ansehen der Progressiven Liberalen schwerwiegend und nachhaltig schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder nötig. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in Textform mitzuteilen. Eine in Textform eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen. Stimmt der Vorstand dem Ausschluss zu, so ist dieser schwebend gültig, und dem Mitglied steht die Berufung zum nächsten Kongress zu, der bei Widerspruch endgültig entscheidet. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt der nach §9 Abs. 3, Buchstabe B, einzuberufende Kongress.
- (2) Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer solchen Umlage obliegt dem Kongress.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind, dem Rang nach, der Kongress und der Vorstand.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- A) einem Vorsitzenden,
- B) den gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden,
- C) dem Schatzmeister,
- D) den gleichberechtigten Beisitzer*innen.

- (2) Der Vorstand gem. Abs. 1 ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes gem. Abs. 1, Buchstabe A-C, bilden den geschäftsführenden Vorstand und nehmen die Rechte und Pflichten des Vereins nach außen wahr.
- (3) Der Vorstand wird von dem Kongress in geheimer Wahl gewählt. Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Tagungspräsidenten. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet auf dem nächsten Kongress eine Nachwahl statt. Bis dahin bleibt der Posten vakant.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Vorstand hat die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit Personen mit beratender Funktion in den Vorstand zu kooptieren. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

§8a Aufgaben, Vertretung und Geschäftsverteilung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kongresses aus und führt die laufenden politischen und organisatorischen Geschäfte.
- (2) Der Vorstand muss mindestens vier Sitzungen im Jahr halten.
- (3) Die Vertretung des Vereins bei der politischen Willensäußerung obliegt dem Vorsitzenden. Die Vertretung des Vereins bei der politischen Willensäußerung begründet nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist keine Stellvertretung im Sinne des §§164 ff. BGB.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Vereins. Der Verein wird von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Über die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und die Anzahl der Stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer entscheidet der wählende Kongress.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000.- (in Worten: eintausend) die Zustimmung des Kongresses erforderlich ist.

§8b Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden/einem Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende/ein Vorsitzender, bei Verhinderung ein Stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Anwesenheit an einer Vorstandssitzung ist auch durch eine fernmündliche Anwesenheit oder das verzögerungsfreie Kommunizieren über das Internet (bspw. Chat) gegeben.

- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzungen, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und ist im Anschluss an die Vorstandssitzung in Textform von der oder dem Sitzungsleiter*in an den Vorstand zu senden.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§9 Kongress

- (1) Der Kongress ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Der Kongress hat folgende Aufgaben:
 - A) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - B) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
 - C) Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - D) Änderung der Satzung,
 - E) Änderung der Geschäftsordnung des Kongresses,
 - F) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - G) Befassung mit Anträgen,
 - H) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - I) Auflösung des Vereins,
 - J) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - K) die ihm an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Kongress ist einzuberufen,
 - A) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - B) mindestens einmal jährlich,
 - C) bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands binnen sechs Monaten,
 - D) wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, mit Rede- und Stimmrecht am Kongress teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand lädt in Textform zum Kongress. Die Einladung inklusive einem Vorschlag für die Tagesordnung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Kongresses zu versenden. Wahlen müssen in der Einladung angekündigt werden.
- (6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand. Anträge müssen zwei Wochen, Satzungsänderungsanträge drei Wochen vor Beginn des Kongresses beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Der Vorstand ist an die Antragsfrist nicht gebunden. Über Anträge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu Beginn des Kongresses als dringlich betrachtet werden, entscheidet der Kongress nach Begründung der Dringlichkeit über die Aufnahme zur Befassung im Rahmen der Tagesordnung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Kongress.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kongress mit mindestens sieben anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist beschlussfähig.
- (8) Der Vorstand hat dem vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe B zu berufenden Kongress einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; der Kongress hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (9) Den weiteren Ablauf des Kongresses regelt die Geschäftsordnung.

§10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im übrigen erfolgen Wahlen, soweit in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht. Abstimmungen erfolgen offen. Für Kongresse kann schriftliche Abstimmung vorgesehen werden.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§11 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Eine Ausnahme stellt hier der nachstehende Abs. 2 dar. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Kongress zugekommen sein.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Anträge auf Änderung des Vereinszwecks müssen den Mitgliedern mit der Einladung zum Kongress zugekommen sein.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins. Ein Antrag auf Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens acht Wochen vor dem Kongress zugegangen sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit zur politischen Aufklärung über eine fortschrittliche Gesellschaft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.05.2018 errichtet.